



**Stadt Bern**  
Direktion für Bildung  
Soziales und Sport

**Schlossmatt**  
**Kompetenzzentrum Jugend und Familie**  
Huberstrasse 30  
Postfach  
3000 Bern 5

## **Vertragsbedingungen des Kinder- und Jugendheimes Schlossmatt Kindernotaufnahmegruppe Kinosch**

### **Einleitung**

Das Kinder- und Jugendheim Schlossmatt ist ein Betrieb des Kompetenzzentrums Jugend und Familie. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und wird vom Kanton Bern als Leistungserbringerin anerkannt.

### **Eintritt und Kostengutsprache**

In der Regel muss die Kostengutsprache beim Eintritt schriftlich vorliegen oder mündlich verbindlich zugesichert sein. In akuten Gefährdungs- oder dringenden Notsituationen können Kinder auch ohne zugesicherte Kostengutsprache eintreten. In jedem Fall muss die Kostengutsprache innert 2 Wochen nach dem Eintritt schriftlich bestätigt sein.

Die Kostengutsprache stellt gleichzeitig den Aufnahmevertrag dar. Wenn nach 2 Wochen keine Kostengutsprache vorliegt, wird dem/der gesetzlichen VertreterIn per Ende Monat Rechnung gestellt.

### **Aufenthaltsdauer**

In den ersten 2 Wochen des Aufenthalts wird eine voraussichtliche Aufenthaltsdauer vereinbart. Die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach den individuellen Voraussetzungen des Kindes, den gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen und dem Konzept von Kinosch. Der Aufenthalt kann in gegenseitiger Absprache verlängert oder verkürzt werden.

### **Aufenthaltskosten**

Die Aufenthaltskosten für Kinder aus dem Kanton Bern unterscheiden sich von den Kosten für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Die aktuellen Kosten sind auf dem Kostengutspracheformular aufgeführt.

### **Nebenkosten**

Die Nebenkosten (Taschengeld, Geld für Toilettenartikel, Telefon, öffentlichen Verkehr usw.) werden der zuweisenden Stelle bzw. den Eltern zusätzlich zu den Aufenthaltskosten in Rechnung gestellt. Grundlagen sind dabei die Betriebsrichtlinien und das mit der zuweisenden Stelle abgesprochene individuelle Budget.

Bei den Nebenkosten werden auch die Auslagen der BetreuerInnen verrechnet, die bei Abklärungen (Reisespesen usw.) oder bei gemeinsamen Aktivitäten entstehen.

### **Zahlungsart**

Inkassostelle ist die Direktion Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern. Die Rechnung wird monatlich gestellt.

### **Ordentlicher Austritt**

Der Aufnahmevertrag (Kostengutsprache) ist verbindlich. Der Austritt wird mit der zuweisenden Stelle abgesprochen. Die Kündigung muss schriftlich oder mündlich in verbindlicher und unmissverständlicher Form erfolgen. Die Aufenthaltskosten werden bis zum vereinbarten Austrittstermin in Rechnung gestellt.

### **Ausserordentlicher Austritt**

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen Vereinbarungen oder die Hausordnung (Gewalt, Drogenkonsum oder -handel usw.) kann Kinosch den Ausschluss eines Kindes veranlassen. Vor dem Ausschluss informieren die MitarbeiterInnen die Leitung des Kompetenzzentrums, hören das Kind an und sprechen sich mit den Eltern und ZuweiserInnen ab. Nach einem durch Kinosch verfügten Ausschluss werden die Aufenthaltskosten bis zum Austrittstag in Rechnung gestellt.

Veranlassen zuweisende Stellen oder Erziehungsberechtigte einen ausserordentlichen, vorzeitigen Austritt oder verlässt das Kind die Kindernotaufnahmegruppe von sich aus, werden die Aufenthaltstage in Rechnung gestellt, bis das Zimmer geräumt ist, längstens jedoch 15 Tage.

### **Versicherungen**

Gegenüber Drittpersonen (ausgenommen Schadenfälle gegenüber MitarbeiterInnen und anderen Kindern der Kindernotaufnahmegruppe) besteht eine Haftpflichtversicherung. Für die ausgeschlossenen Schadenfälle greift Kinosch auf private Haftpflichtversicherungen zurück. Gegen Krankheit und Unfall müssen die Kinder privat versichert sein.

Bern, 26. März 2007